

Satzung der Gemeinschaft für Handel und Gewerbe, Sarstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: Gemeinschaft für Handel und Gewerbe, Sarstedt e.V.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Sarstedt.

1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist es, die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und zu fördern.

2.2 Der Verein bezweckt nicht die Erzielung von Gewinnen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden sowie Mehrheiten natürlicher Personen. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

3.1.1 Ordentliche Mitglieder sind solche, die einen Handels-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb innerhalb der Gemeinde Sarstedt führen.

3.1.2 Fördernde Mitglieder sind solche, die keinen Betrieb im Sinne von 3.1.1 unterhalten. Fördernde Mitglieder können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

3.1.3 Die Stadt Sarstedt gilt als ordentliches Mitglied.

3.2 Über eine beantragte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft steht dem Antragsteller ein Einspruchsrecht zu. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

3.3 Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

3.4 Die Mitgliedschaft endet:

3.4.1 durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand angezeigt werden muss,

3.4.2 durch Tod,

3.4.3 durch Eröffnung des Konkursverfahrens oder bei Ablehnung des Konkursverfahrens mangels Masse,

3.4.4 durch Ausschluss. Ein Mitglied, das gröblich gegen Ziele oder Grundsätze des Vereins verstößt oder sich über gefasste Beschlüsse hinwegsetzt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand zu hören. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied durch

Satzung der Gemeinschaft für Handel und Gewerbe, Sarstedt e.V.

eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitzuteilen ist, ist innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Finanzierung des Vereins

4.1 Der Verein erhebt Beiträge und Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4.2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe wird durch die Gebührenordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4.2.1 Einheitlicher Beitrag

Alle Mitglieder zahlen einen einheitlichen Beitrag, unabhängig davon, ob sie einen Handels-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb innerhalb oder außerhalb der Innenstadt führen oder als fördernde Mitglieder gemäß Abschnitt 3.1.2 geführt werden.

4.2.2 Neu eintretenden Mitgliedern kann eine Beitragsermäßigung gewährt werden.

4.2.3 Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Er wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

die Ausschüsse

Alle Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

6.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Kassierer

der Schriftführer

6.2 Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu sieben Beisitzer an.

Satzung der Gemeinschaft für Handel und Gewerbe, Sarstedt e.V.

6.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.

6.4 Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist nur der geschäftsführende Vorstand berechtigt, und zwar jedes Vorstandsmitglied für sich allein.

6.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorsitzende eine gemeinsame Sitzung einzuberufen.

6.6 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

die Wahl des Vorstandes,

die Wahl der Kassenprüfer,

die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,

die Entgegennahme der Jahresrechnung,

die Entlastung des Vorstandes und

die Verabschiedung des Haushaltsplanes.

7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen.

7.3 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer achttägigen Einladungsfrist einzuberufen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Nachträglich können mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt.

7.4 Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, bei der zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, damit die Versammlung beschlussfähig ist.

7.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.6 Bei einer Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

7.7 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.8 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte heraus zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand

Satzung der Gemeinschaft für Handel und Gewerbe, Sarstedt e.V.

angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsbelege und erstellen hierzu zum Schluss eines Geschäftsjahres einen Bericht. Der Bericht ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vor dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu verlesen.

7.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von den Mitgliedern mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Sind weniger als 2/3 aller Vereinsmitglieder bei der Versammlung anwesend, muß eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Die Mitgliederversammlung hat die vorliegende Satzung am 18. Februar 2025 beschlossen. Damit tritt die am 20. Januar 1998 beschlossene Satzung außer Kraft.